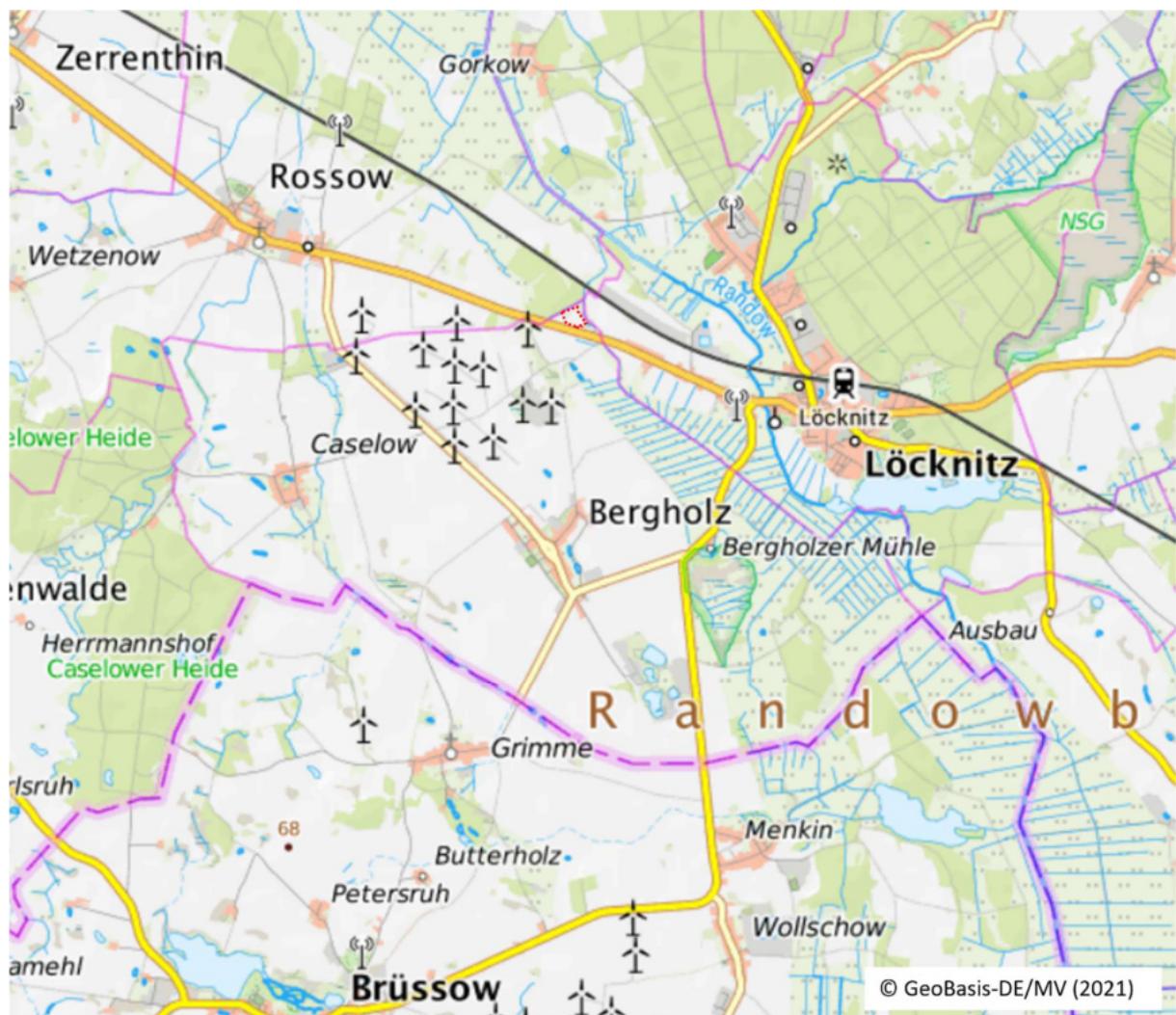


Begründung zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4

"Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz"

der Gemeinde Bergholz
für ein Gebiet in der Gemarkung Bergholz,
Nördlich der B 104
für eine Solar-Freiflächenanlagen

- ENTWURF -



VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
 - BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
 - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
 - BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
 - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
 - ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
 - EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
 - BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens:

Gemeinde Bergholz

vertreten durch:

die Bürgermeisterin, Frau Paul

über

Hauptsitz / Postanschrift

Amt Löcknitz-Penkun

Chausseestraße 30

17321 Löcknitz

Bauleitplanung, Bauverwaltung

Bauamtsleiter Herr Stahl

E-Mail: k.stahl@amt-lp.de

Bearbeiter: Herr Werth (Amt Löcknitz, Bauamt)

Tel.: 039754/ 50138 26

E-Mail: l.werth@amt-lp.de

Bauleitplanung:

Innovar Solar GmbH

Nagelhof 2

49716 Meppen

Tel.: 05931/ 925059 0

E-Mail: info@innovar.solar

Grünordnungsplanung:

Kunhart Freiraum PLANUNG

Gerichtsstraße 3

17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395/ 4225110

Stand:

15.09.2025

Teil I

Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“

Inhalt

1. Allgemeines	6
1.1 Einführung	6
1.2 Aufstellungsbeschluss	6
1.3 Verfahrensablauf	7
1.4 Kartengrundlage	8
1.5 Rechtsgrundlagen	8
1.6 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	10
1.7 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	10
1.8 Angaben zur Gemeinde/Lage im Raum	10
2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	
11	
3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen	12
3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	12
3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 (RREP VP)	14
3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde ..	15
3.4 Beitrag zum Klimaschutz	15
3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern	15
3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	16
3.7 Zielabweichungsverfahren (ZAV)	16
4. Bestandsanalyse	16
4.1 Lage des Plangebietes	16
4.2 Naturräumliche Gegebenheiten	16
4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen	17
5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept	18
6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung	20
6.1 Verkehrliche Erschließung	20
6.2 Medien	20
7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen	21
7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	21

7.2	Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege.....	21
7.3	Belange des Schutzes vor Immissionen.....	21
7.3.1	Blendung	21
7.3.2	Immissionsschutz	21
7.4	Bodenschutz	21
7.5	Brandschutz	21
7.6	Wasserwirtschaft.....	22
7.7	Wald.....	22
8.	Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB.....	22
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]	22
8.2	Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB].....	23
8.3	Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB].....	23
8.4	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]	23
8.5	Kompensationsmaßnahmen.....	23
8.6	Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]	23
9.	Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen.....	24
9.1	Bodendenkmalpflege	24
9.2	Kampfmittelbelastung.....	24

BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“ der Gemeinde Bergholz für ein Gebiet der Gemarkung Bergholz, nördlich der Ortschaft Bergholz, nördlich der Bundesstraße B 104 – für eine Solar-Freiflächenanlagen.

1. Allgemeines

1.1 Einführung

Nördlich der Gemeinde Bergholz, Amt Löcknitz-Penkun, Landkreis Vorpommern-Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern soll auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche von etwa 4,1 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) geplant werden.

Für die Errichtung einer solchen Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Ein Teil der planerischen Vorbereitung für diese Vorhaben ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Gemeinde Bergholz verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan, bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher, um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB und bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Vertreter der Gemeinde Bergholz in ihrer Sitzung am 27.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erschien am 26.07.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun (Nr. 07/08 2022), sowie auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bauleitplanserver M-V.

1.3 Verfahrensablauf

Die Gemeindevorvertretung hat den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung und zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom 28.06.2023 bis 28.07.2023.

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet, der Entwurf wurde bearbeitet.

Die Gemeindevorvertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 den Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom 18. September 2024 bis einschließlich 18. Oktober 2024. Die Stellungnahmen werden ausgewertet, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Gemeindevorvertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am den Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevorvertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am den Satzungsbeschluss gefasst.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Daten werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ergänzt.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der amtliche Katasterauszug:

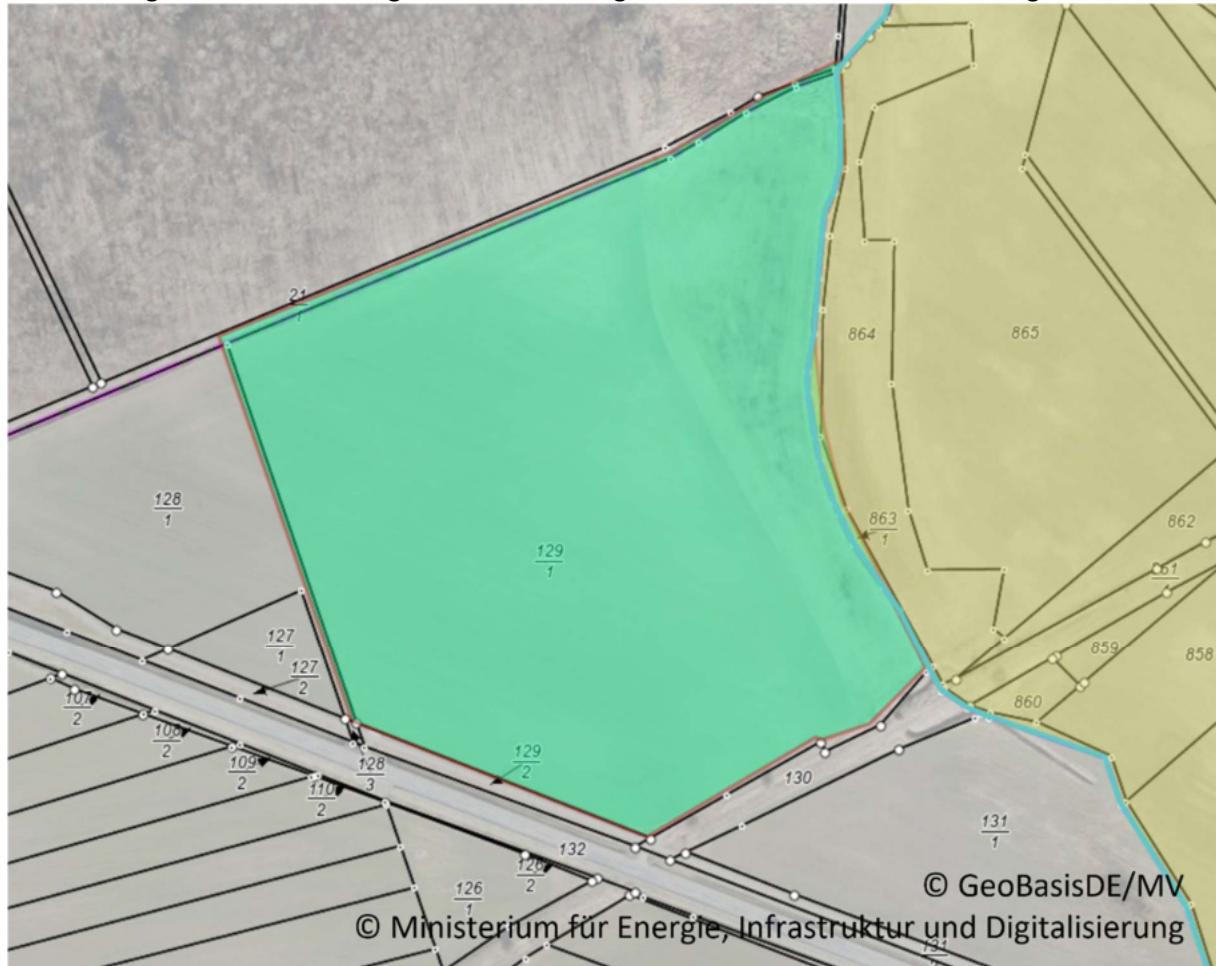


Abb. 1: Kartenauszug GeoBasisDE/MV

1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl.M-V, S. 270, ber. S. 1006).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1989, 503, 613), mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13.05.2024 (GVOBl. M-V S. 149).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018 (GVOBl. M-V 2018, 362).
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2019 (GVOBl. M-V S. 808).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben (Anzeigen-Erlass) in der Fassung 22.01.2020 (AmtsBl. M-V 2020, 51).
- Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz vom 11.09.2019 auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.6 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“ besteht aus:

- Teil A Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Maßstab 1:2.500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan sowie der Verfahrensübersicht

1.7 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplangebietes wie folgt:

Das Plangebiet ist umgeben von:

Waldflächen im Nordwesten, einem Biotop (UER06887) im Osten, landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen und Südosten sowie der Bundesstraße B 104 im Südwesten des Plangebietes.

Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst in der Gemeinde Bergholz, Gemarkung Bergholz:

- Flur 1, Flurstück: 129/1 (teilweise): 40.189 m².
- Flurstück 130 (teilweise): 509 m²

Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 129/1 befindet sich in privatem Eigentum, das Flurstück 130 befindet sich im Eigentum der Eisenbahngrundstücksgesellschaft Radowtal mbH.

1.8 Angaben zur Gemeinde/Lage im Raum

Die Gemeinde Bergholz liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald und ist Teil des Amtes Löcknitz-Penken. Sie gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Pasewalk (etwa 14 Km Luftlinie von Bergholz entfernt). Der Sitz der Amtsverwaltung ist in der Nachbargemeinde Löcknitz.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Kreisstadt des Landkreises und liegt etwa 90 km nordwestlich der Gemeinde (Luftlinie). Bergholz hat 307 Einwohner (31.12.2024) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 21,76 km². Die Gemeinde befindet sich etwa 34 m ü. NHN.

Bergholz liegt ca. 2 km südlich der Bundesstraße B 104. In ca. 16 Kilometer Entfernung befindet sich die Bundesautobahn A 20. Bergholz ist über die Autobahnanschlussstellen Pasewalk-Nord und Prenzlau-Ost zu erreichen. Das Gemeindegebiet ist landwirtschaftlich geprägt.

2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird geklärt, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Gemäß §2 BauGB kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestimmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“ in der Gemeinde Bergholz trifft gemäß §9 Abs. 2 i. V. m. §2 Abs. 3a BauGB ausschließlich Aussagen und Festsetzungen für das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehene Vorhaben.

Städtebaulicher Vertrag

Zur Durchführung trifft die Gemeinde eine vertragliche Regelung mit einem Anlagenbetreiber. Der Beschluss des Vertrages hat vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevorsteher zu erfolgen.

Es besteht ein Durchführungsvertrag mit Datum (wird nachgetragen).

3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

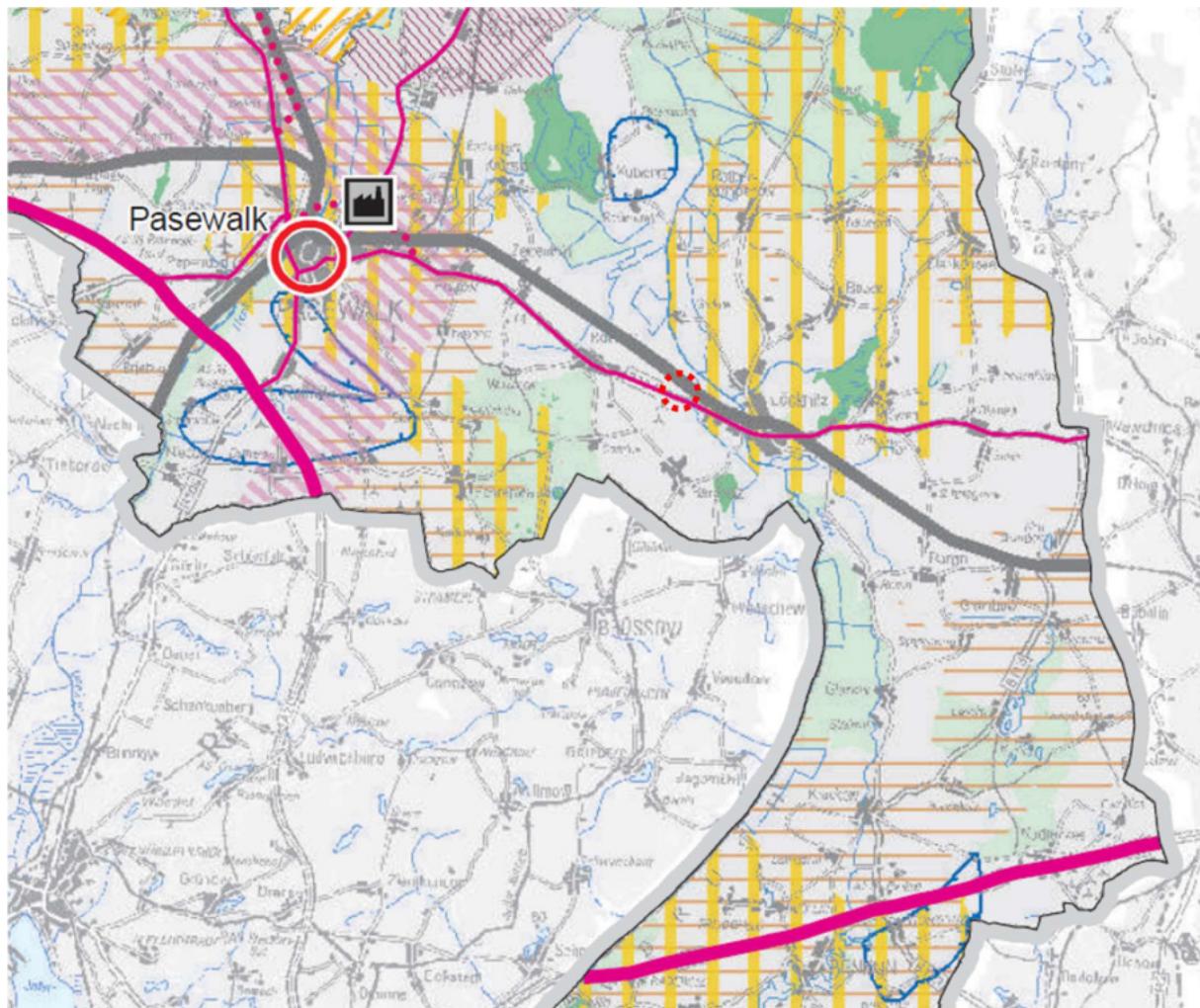


Abb.2: Ausschnitt aus dem Landes- Raumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016)

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Ländliche Räume
- Vorbehaltsgebiet Tourismus (randlich tangiert)

Mit dem in Bergholz geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Im Abschnitt (9) heißt es:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilt nah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

In diesem Abschnitt wird auf die Standortwahl und die Effizienz und Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikfreiflächenanlagen eingegangen.

Das wurde bei der Planung berücksichtigt.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V heißt es:

„Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

Die Gemeinde Bergholz befindet sich im ländlichen Raum. Hier sind gemäß LEP M-V besondere wirtschaftliche Anstrengungen zur Stabilisierung des Raumes notwendig.

Standorte in der Nähe bzw. in Vorbehaltsgebieten für Leitungstrassen sollen genutzt werden.

3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 (RREP VP)

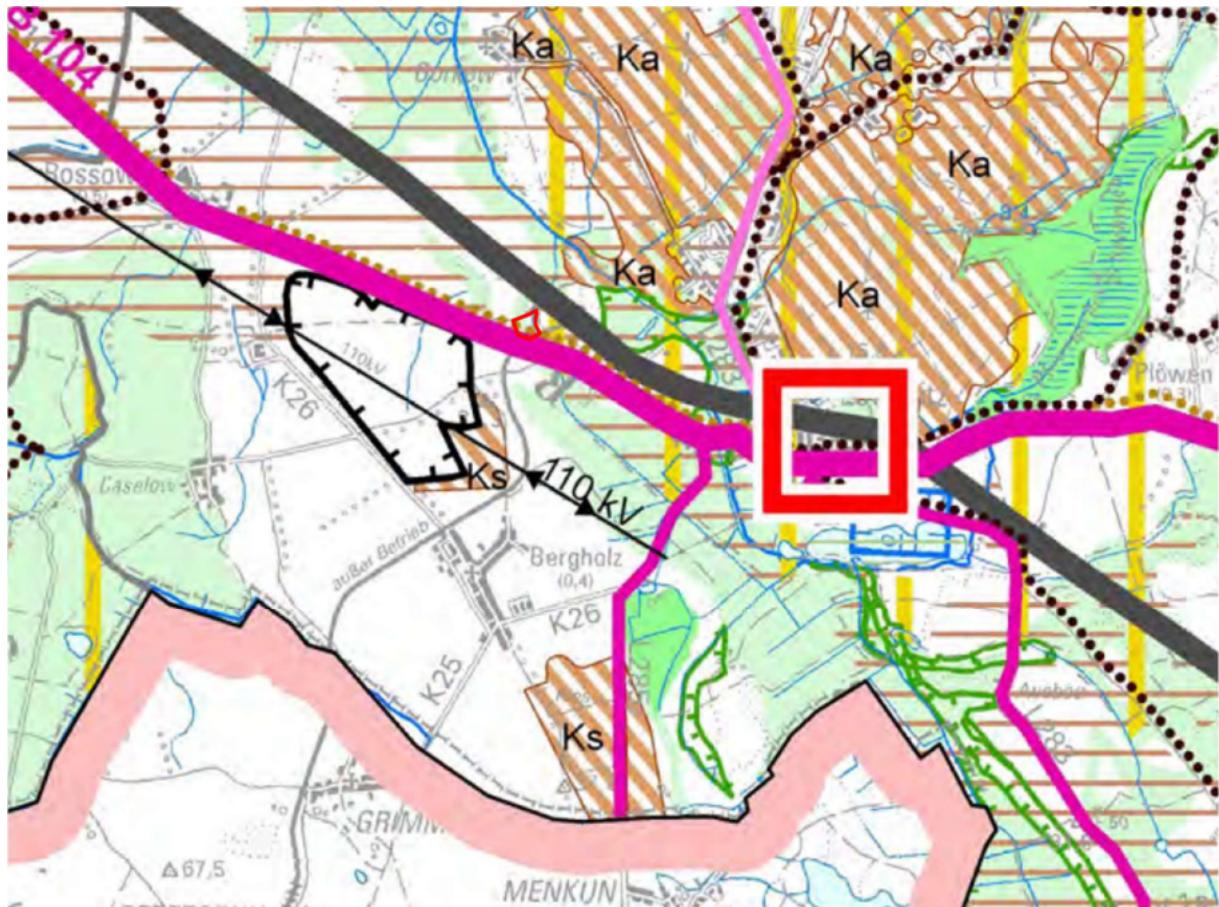


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern) aus dem Jahr 1998.

In der Region Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP VP verankert (u.a. Programmsatz 6.5 (8) des RREP VP).

Die Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen liegen bei einer Wertzahl von durchschnittlich 27 Bodenpunkten.

Weiterhin heißt es, „Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Das Vorhaben leistet einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien und schafft ggf. Arbeitsplätze in der Region. Der Standort wird neu geordnet.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Plangebiet wird im Umweltbericht dargelegt.

3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde

Bezug zum Flächennutzungsplan

Zur Erlangung von Baurecht ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Bergholz erforderlich. Er muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und kann im Bezug zu diesem als „vorzeitiger Bebauungsplan“ aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert worden ist (§ 8, Abs. 4, BauGB).

In der Gemeinde Bergholz gibt es keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.

Da sich die Entwicklung von Bergholz im Allgemeinen auf den Innenbereich beschränkte, war bisher kein Flächennutzungsplan nötig. Auch zukünftig ist ein Bedarf nicht erkennbar.

Entwicklungsziel der Gemeinde

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

3.4 Beitrag zum Klimaschutz

„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland.“

Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.“

(Auszug aus „Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, <https://www.regierung-mv.de/serviceassistant/download?id=69962>).

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet das Vorhaben einen Beitrag.

3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Bergholz hat die Planung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald mit der Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern am 28.04.2022 angezeigt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 31.05.2022, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des 110m Streifens von der Bundesstraße B 104 für vereinbar mit den Zielen der Raumordnung erklärt, außerhalb des 110m Streifens steht sie den Zielen der Raumordnung jedoch entgegen.

3.7 Zielabweichungsverfahren (ZAV)

Auf ein Zielabweichungsverfahren kann verzichtet werden, da das Vorhaben mit einer Flächengröße von unter 5 ha nicht als raumbedeutsame Planung angesehen wird (Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und einzelvorhaben (Anzeigen-Erlass)).

4. Bestandsanalyse

4.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich etwa 2 km nördlich der Ortslage Bergholz, direkt an der Bundesstraße B 104. Es grenzen Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet.

4.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Flächen im Umfeld der geplanten PV-Anlage werden landwirtschaftlich genutzt. Außerhalb des Plangebiets befindet sich ein kleinräumig geschütztes Biotop auf einer Fläche von 0,622 ha nordöstlich der Fläche.

Nähere Aussagen zu den naturräumlichen Gegebenheiten trifft der Umweltbericht dieses Planverfahrens.

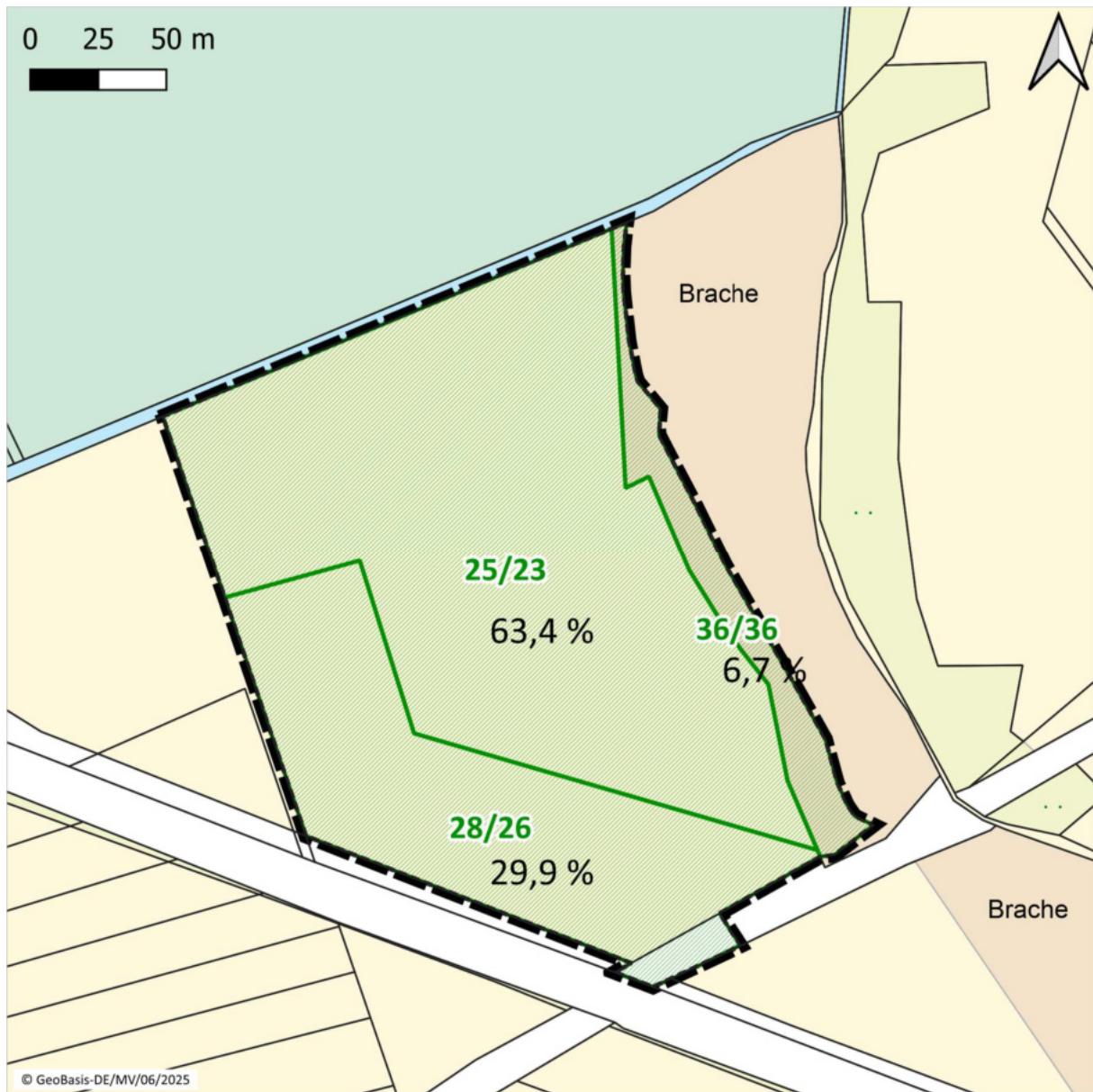


Abb. 4: Bodenwerte

Die Böden im Plangebiet sind vorwiegend lehmige Sande. Die Boden-/ Grünlandzahlen innerhalb des künftigen Sondergebiets bewegen sich im Durchschnitt zwischen 23 und 36 Punkten (der errechnete Durchschnittswert liegt bei 25), und damit von der Wertigkeit gering bis sehr gering.

4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist von Ackerflächen, von Wald und einem Biotop umgeben, im Südwesten verläuft die Bundesstraße B 104.

Die Wohnbebauung der Ortslage Bergholz befindet sich ca. 2 km südlich.

5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen.
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaikelementen (PV-Elemente) innerhalb des sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 3,1 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das überörtliche Stromnetz eingespeist.

Die Netzverträglichkeit wurde bestätigt. Der Einspeisepunkt ist geklärt. Zur Realisierung ist die Einspeiseleitung mittels Kabelverlegung im Erdreich notwendig.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf einer aufgeständerten Metallkonstruktion befestigt werden. Die Aufständerung wird in den Boden gerammt. Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet:

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung, zur Erneuerung und zur dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Der Solarpark wird mittels eines 2,00 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

Betreiberkonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

Die Fläche unter und zwischen den Modulen soll durch Ansaat und Pflege zu extensiven Grünland entwickelt werden, die positive Effekte auf die Bodenfunktion und den Wasserhaushalt hat und eine Bodenerosion verhindert. Ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger unterbleibt für die Dauer der Nutzung. Der Boden kann sich dabei regenerieren, es gibt positive Effekte für die Fauna. Ein regionaler Bezug wird u.a. über die Einbindung von lokalen Unternehmen im Rahmen der Wartung und Pflege des Solarparks sichergestellt.

Es wird zwischen den Modulreihen ein Reihenabstand von 4,16 m festgelegt, um einen besonnten Streifen im Zeitraum vom 15. April bis zum 15. September zu gewährleisten.

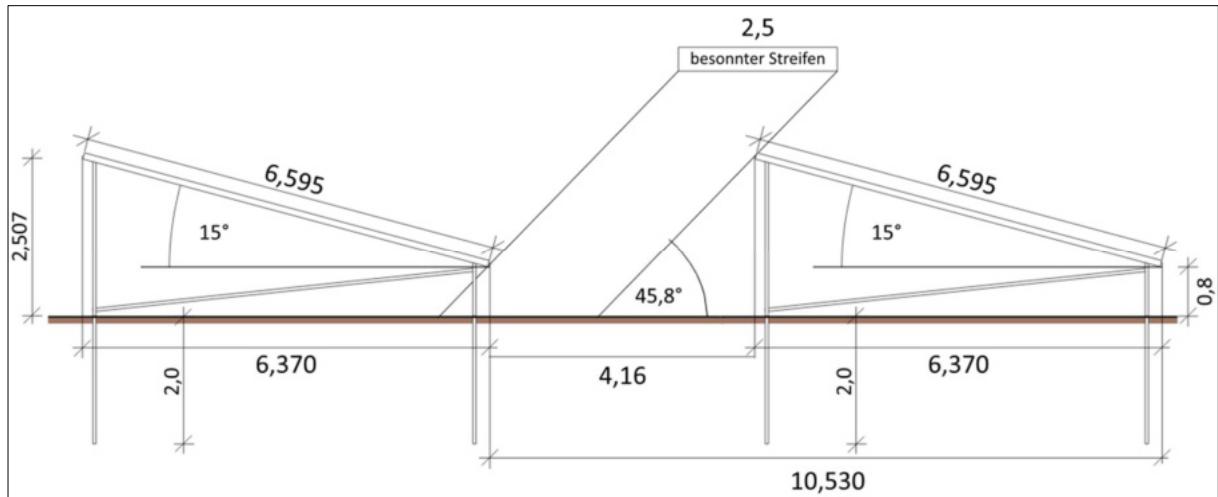


Abb. 5: Schematische Darstellung der Modultische (Angaben in Metern)

Rückbau

Nach Beendigung des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber werden die Photovoltaik-Anlage einschließlich der Nebenanlagen durch den Anlagenbetreiber entfernt. Metalle sind einer Wiederverwertung zuzuführen, gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür besteht eine gesetzliche Nachweispflicht in Form eines Verwertungs- und Beseitigungsnachweises (§ 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Laufzeit der Anlagenutzung

Die festgesetzte Nutzung Photovoltaikanlage ist ab Rechtskraft des Bebauungsplanes zeitlich begrenzt für 30 Jahre zulässig. Im Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der Photovoltaik-Anlage die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (§9 Abs. 1 Nr. 18a Bau GB) festgesetzt.

6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Ausgehend von der Bundesstraße B 104 wird das Plangebiet über einen unversiegelten Wirtschaftsweg erschlossen. Es wird eine Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten von Feuerwehr, Land- und Forstwirtschaftlichen Verkehr und dem Verkehr für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit dem im Sondergebiet festgesetzten Nutzungen, festgelegt.

Innere Erschließung und Feuerwehrzufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße wird eine Zufahrt zur PV-Anlage angelegt, welche auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Die innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Rasenwege. Innerhalb des Plangebiets ist die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) zu beachten und einzuhalten.

6.2 Medien

Wasserver- und entsorgung

Für die Photovoltaik- Freiflächenanlage ist eine weitere Erschließung z.B. Wasserver- und entsorgung für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen) des sonstigen Sondergebiets zu versickern.

Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Trafostationen auf der Planfläche bis zur Netzübergabestation.

Telekommunikation

Für das Sonstige Sondergebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Baudenkmale

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet gegenwärtig nicht bekannt.

7.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen

7.3.1 Blendung

Die schützenswerte Wohnbebauung befindet sich in südlicher Richtung, etwa 2 km von der zukünftigen PV-Anlage entfernt. Die Module sind mit einer Neigung von 12,5 bis 25 Grad nach Süden ausgerichtet. Blendwirkungen sind bei dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Ein Blendgutachten zu möglichen Reflexionswirkungen durch die Photovoltaikanlage auf den Straßen- und den Bahnverkehr liegt vor (Berichtnummer: P230226-01 vom 19.06.2024), die Empfehlung aus dem Blendgutachten wird eingehalten und ein 2,5 m hoher Blendschutz eingerichtet.

7.3.2 Immissionsschutz

Von der Anlage gehen, keine Emissionen aus. Die Belange der benachbarten Nutzungen Landwirtschaft und Wald werden durch die zukünftige Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden.

7.4 Bodenschutz

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs auf unversiegelten Flächen wird die Oberfläche vor Erosion schützen. Ein Eintrag von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf den Photovoltaikflächen nicht. Es wird keine Verschlechterung der Situation für den Boden erwartet, eher vielmehr eine Verbesserung.

7.5 Brandschutz

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und der zuständigen örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle zu übergeben. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.

Die gewaltfreie Zugänglichkeit und sichere Zufahrt für die Feuerwehr ist, z. B. durch eine Feuerwehrdoppelschließung an der Toranlage, jederzeit zu gewährleisten. Auch hier hat eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung erfolgt über einen unversiegelten Wirtschaftsweg, der direkt an die Bundesstraße B 104 angeschlossen ist.

Die Zuwegung für die Feuerwehr wird ausreichend dimensioniert. Für die Erstversorgung mit Löschwasser wird eine Löschwasserristerne (Löschwasserkissen) mit einer Wassermenge von 96 m³

ingerichtet. Das Löschwasserkissen wird so positioniert, dass es auch für eine anderweitige Brandbekämpfung (z. B. bei einem Waldbrand) genutzt werden kann.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen im Vergleich mit anderen technischen Anlagen oder PV-Aufdachanlagen (Trägerkonstruktion, wie z.B. Hausdächer bestehen aus brennbaren Materialen) kein besonders erhöhtes Brandrisiko dar.

Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien wie feuerverzinktem Stahl, Glas oder Aluminium, sodass keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule und deren Unterkonstruktion bestehen. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen handelt es sich gleichermaßen um bauart zugelassene Komponenten, deren Brandgefahr ebenfalls gering ist.

Die Brandlasten einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Kunststoff, welche lediglich einen Schwellbrand von geringem Ausmaß ermöglichen. Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage selbst, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Diese wird durch Mahd vom Eigentümer der Anlage gepflegt. Somit soll einer Brandentstehung von vornherein entgegengewirkt werden. Durch regelmäßige Wartung der Anlagen sowie der Wechselrichter, kann der Brandentstehung ebenfalls entgegengewirkt werden.

7.6 Wasserwirtschaft

Entsprechend dem Sorgfaltspflichtsgesetz des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

7.7 Wald

Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist ein Mindestabstand von 30 Metern zwischen Baugrenze und Waldgrenze, gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V einzuhalten.

8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

Das sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie. In dem sonstigen Sondergebiet ist die Photovoltaikanlage (Modultische mit Solarmodulen und Trafostationen) und die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung) sowie Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

Die im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaik-Anlage zulässig.

Die Nutzung der Fläche als private Grünfläche ist zulässig.

Die bei der gewählten GRZ von 0,7 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist bei dem SO PVA nicht zulässig.

8.2 Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB]

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die natürliche Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die maximal zulässige Höhe der Trafos in dem sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 4,00 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische in dem sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 3,50 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die Unterkante der Photovoltaik-Module im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen soll eine Höhe von ca. 0,80 m über dem unteren Bezugspunkt haben.

Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun, Maschendraht- oder Industriezaun. Die Bodenfreiheit soll mind. 20 cm (Durchlass für Kleintiere) betragen. Die Höhe darf max. 2,00 Meter über OK des anstehenden natürlichen Geländes liegen.

8.3 Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

Baugrenzen, sowie die sich daraus ergebende überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sind in der Planzeichnung - Teil A definiert.

Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

8.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

8.5 Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 sind gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker durch spontane Begrünung zu entwickeln. Das entstehende Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert für die extensive Mähwiese ein im Umweltbericht ausgewiesener Pflegeplan.

8.6 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist ab Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zeitlich begrenzt für 30 Jahre zulässig. Am Ende der Laufzeit kann über die weitere Nutzung mit der Gemeinde verhandelt werden, hierzu muss der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Andernfalls ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen. Im sonstigen Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage eine erneute Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche angestrebt.

9. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen

Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen. Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

9.1 Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmale bekannt.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v.6.1.1998, GVOBI. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

9.2 Kampfmittelbelastung

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Für das Vorhaben wurde eine Kampfmittelbelastungsauskunft bei der unteren Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eingeholt. Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind demnach im Bereich des Bauvorhabens keine Eintragungen vorhanden (AZ: 2116-2023).

Sollten während der Bauphase wider Erwarten Kampfmittel entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Teil II

Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“